



Merkblatt NÖ Hundehaltegesetz

Auszug aus dem NÖ Hundehaltegesetz

Anzeige der Hundehaltung

Gemäß § 4 Abs. 1 des NÖ Hundehaltegesetzes ist das Halten von Hunden gemäß § 2 des NÖ Hundehaltegesetzes, das sind Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, vom Hundehalter oder der Hundehalterin bei der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, unverzüglich unter Anschluss folgender Nachweise anzuzeigen:

1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde
4. Größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihren Einfriedungen und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll
5. Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Haltung dieses Hundes
 - a) Für alle Hunde die allgemeine Sachkunde und
 - b) Zusätzlich für Hunde gemäß § 2 und § 3 die erweiterte Sachkunde zur Haltung dieser Hunde
6. Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung

Weitere wichtige Bestimmungen aus dem NÖ Hundehaltegesetz:

- § 4 Abs. 2: Der Erwerb der allgemeinen Sachkunde gilt auch als Nachweis der allgemeinen Sachkunde für weitere Hundehaltungen
- § 4 Abs. 3: Wenn der Nachweis der allgemeinen Sachkunde nicht bereits bei der Meldung erbracht werden kann, ist er binnen 6 Monaten ab diesem Zeitpunkt vorzulegen.
- § 4 Abs. 5: Wenn der Nachweis der erweiterten Sachkunde nicht bereits bei der Meldung erbracht werden kann, ist er binnen 6 Monaten ab diesem Zeitpunkt vorzulegen. Handelt es sich um einen jungen Hund, ist er innerhalb des 1. Lebensjahres des Hundes vorzulegen
- § 4 Abs. 8: Der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist dann gegeben, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin eine auf seinen oder ihren Namen lautende Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in der Höhe von € 725.000,-- pro Hund für Personen- und Sachschäden abgeschlossen hat und aufrechterhält. Durch den Abschluss einer eigenen anderen gleichartigen Versicherung kann der Versicherungsverpflichtung entsprochen werden. Die Gemeinde kann - insbesondere bei Vorliegen von Verdachtsmomenten bezüglich einer nicht aufrecht bestehenden Haftpflichtversicherung - einen Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung bestehen.

- § 8 Abs. 4 und Abs. 5: Hunde mit erhöhten Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsbereich immer mit Maulkorb und an der Leine geführt werden. Ein öffentlicher Ort im Ortsbereich ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes. Jedenfalls müssen solche Hunde aber in öffentliche Verkehrsmittel, Schulen, Kindergärten, Horten, Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätzen, an Orten bei denen üblicherweise größere Menschenansammlungen auftreten, wie z.B. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten und Badeanlagen während der Badesaison, bei Veranstaltungen und in beengten Räumen wie z.B. Lifte, Aufzüge und Gondeln, immer mit Maulkorb und an der Leine geführt werden.